



KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

IN EIGENER SACHE

Ordentliche Kammerversammlung 2024	4
Klausurersteller (m/w/d) für das Justizprüfungsamt gesucht	5
CALL FOR PAPERS	6

ZUR ANWALTlichen ARBEIT

Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz	7
beA-mobil – Hinweise und Informationen zur beA-App	8
Weitere Digitalisierung der Justiz Wie künftig Medienbrüche vermieden werden sollen und was sich sonst im elektronischen Rechtsverkehr ändert	10
Elektronischer Rechtsverkehr	13
Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen	13
Neue Video-Aufzeichnungen von EuGH-Anhörungen als Instrument der juristischen Ausbildung	13
Aus den Beschwerdeabteilungen	14

AUSBILDUNG

Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2024 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Erweiterungsprüfung Notariat	16
Herausragende Leistungen	16
Prüfungstermine	17
Fortbildungsprüfung Fachwirte	17
Der betriebliche Ausbildungsplan	17
Zukunft gestalten: Sprechen Sie (rechtzeitig) mit Ihren Auszubildenden	18
Teilen Sie Ihre Motivation: Warum bilden Sie aus?	18
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2024/2025	19

MITTEILUNGEN

Berufsausübungsgesellschaften: Doppelmitgliedschaften von Organmitgliedern	20
Justizstandort Stärkungsgesetz	20
Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten	21
Referentenentwurf – Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung – WIdV	22
Referentenentwurf „Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Onlineverfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit“	22
EU-Justizbarometer 2024	23
STAR 2023 – Auswertung für den Kammerbezirk Frankfurt am Main	23
Sommer-Konjunkturumfrage 2024 des BFB	24
BFB-Jobportal	24

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	25
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	25
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	25

IMPRESSUM



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte Ihnen heute über eines der wesentlichen Themen der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 20. September 2024 in Chemnitz berichten.

Den zeitlich größten Umfang nahm der Beschlussantrag der Rechtsanwaltskammer Berlin ein, das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer möge sich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz dafür einsetzen, die Abschaffung der Singularzulassung beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen zu erreichen und stattdessen eine Art Fachanwaltschaft einzuführen.

Diese ausführlich durch Stellungnahmen schriftlich vorbereitete Diskussion führte einen bereits im Jahr 2019 gefassten Beschluss weiter, eine Änderung des intransparenten Wahlverfahrens zur

Zulassung beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen zu erreichen.

Das Beschlussergebnis war denkbar knapp: Der Antrag wurde mit 48 zu 46 gewichteten Stimmen angenommen. Allerdings haben von 27 vertretenen regionalen Rechtsanwaltskammern 16 Rechtsanwaltskammern dagegen gestimmt. Damit hat sich nach meiner Erinnerung zum ersten Mal die am 01. August 2022 in Kraft getretene Regelung zur Abstimmung mit der nach Mitgliederzahl gewichteten Stimmen ausgewirkt. Die in der Neuregelung vorgesehene Sperrminorität, dass ein Beschluss nicht zustande kommt, wenn 17 Rechtsanwaltskammern dagegen stimmen, wurde mit 16 Gegenstimmen, 1 Enthaltung und einer nicht teilnehmenden Rechtsanwaltskammer denkbar knapp verpasst.

Ich werde Sie über die weitere Entwicklung informiert halten.

Ihr



Dr. M. Griem
Präsident

Ordentliche Kammerversammlung 2024

am 4. November 2024 um 16:00 Uhr
in der
Deutsche Nationalbibliothek
Adickesallee 1
60322 Frankfurt am Main

Tagesordnung

1. **Bericht des Präsidenten**
2. **Ehrung von Kolleginnen und Kollegen aus Anlass ihres 50-jährigen Berufsjubiläums**
3. **Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer**
4. **Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage)**
Genehmigung des Kassenberichts für das Geschäftsjahr 2023
5. **Entlastung des Vorstandes**
6. **Beitrags- und Gebührenordnung sowie Haushaltsplan 2025**
 - A. Beitrags- und Gebührenordnung 2025
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung die Beitrags- und Gebührenordnung für 2025 vor. (Anlage)
 - B. Haushaltsplan 2025
Bericht des Schatzmeisters über die wesentlichen Haushaltsansätze.
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung den Haushaltsplan für 2025 vor. (Anlage)
 - C. Beschlussfassung:
Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung 2025
Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025
7. **Wahl der Rechnungsprüfer für das Haushaltsjahr 2024**
8. **Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sowie der Wahlordnung (Anlage)**
9. **Verschiedenes**

Die Einladung einschließlich aller Anlagen zu den Tagesordnungspunkten erhalten Sie per beA.

Klausurenersteller (m/w/d) für das Justizprüfungsamt gesucht

Die beiden hessischen Rechtsanwaltskammern stärken seit vielen Jahren die Anwaltsorientierung der Referendarausbildung in Hessen, indem sie die Erstellung von Anwaltsklausuren und Aktenvorträgen aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich für die zweite Juristische Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Justizprüfungsamt Hessen unterstützen.

Hierzu sucht die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ab Anfang 2025 eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Freude am Anwaltsberuf, die/der sich eine Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer und dem Justizprüfungsamt vorstellen kann.

Wenn Sie

- mindestens 5 Jahre anwaltliche Berufserfahrung,
- vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht,
- zwei mindestens befriedigende Staatsexamina haben,
- idealerweise bereits als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der juristischen Fakultät einer Hochschule tätig waren und über eine
- analytische und konzeptionelle Denkweise,
- eine gute und präzise mündliche und schriftliche Ausdrucksweise sowie über
- sichere PC Anwenderkenntnisse (Word/Windows, Excel, Access, PowerPoint) verfügen,

freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bitte richten Sie diese unter dem Stichwort „**Anwaltliche Klausurenerstellung**“ an

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
z. Hd. Frau Geschäftsführerin Steinbach Rohn
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

Gerne stehen wir Ihnen auch telefonisch für Rückfragen zur Verfügung.

CALL FOR PAPERS

Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft:



„Verfassungsfeindlich, aber nicht verboten. (Wie) ist das Recht auf die Präsenz verfassungsfeindlicher Parteien eingestellt?“

Preisgeld: 10.000 Euro*

Das Parteienprivileg des Grundgesetzes schützt Parteien, die nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind, wie auch die Parteimitglieder vor nachteiliger Behandlung. Dieser Status ist jedoch nicht unantastbar. Hier interessieren Möglichkeiten, Parteien oder deren Mitglieder als verfassungsfeindlich zu behandeln und zu bezeichnen und daran nachteilige Folgen zu knüpfen, ohne sie aber zu verbieten (z.B. Erwähnung im Verfassungsschutzbericht, amtliche Warnhinweise, Zugang zu öffentlichen Ämtern, Verbleib in öffentlichen Ämtern, gewerberechtliche oder waffenrechtliche Zuverlässigkeitsbeurteilung, Vergabe öffentlicher Aufträge, Zugang zu öffentlichen Ressourcen, Beteiligung in repräsentativ besetzten Gremien etc.). Vor allem sollen Spannungslagen herausgearbeitet und beurteilt werden, die daraus resultieren, dass die verfassungsrechtlichen Hürden für das Verbot einer Partei sehr hoch sind, sodass verfassungsfeindliche Parteien über lange Zeit bestehen könnten, ohne verboten zu werden oder ohne dass überhaupt nur der Versuch eines Verbots unternommen wird.

Beiträge zum oben genannten Thema können alle an einer deutschen Universität eingeschriebenen Jurastudierenden (auch Promotionsstudierende) und alle Rechtsreferendare einreichen. Von mehreren Autoren gemeinschaftlich verfasste Beiträge sind zulässig.

Der Beitragstext soll nicht mehr als 30 mit fortlaufender Nummerierung versehene, einseitig mit einheitlicher Schriftart (Times New Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12) beschriebene Seiten aufweisen. Links sind 5 cm Rand zu lassen. Vorgabe für die Gliederungsebenen: A. → I. → 1. → a) → (1). Dem jeweiligen Beitragstext ist ein Deckblatt, welches die Autorin oder den Autor erkennen lässt, ein kurzer Lebenslauf, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, wobei Deckblatt und beide Verzeichnisse nicht zum Seitenumfang der Beitragstexte zählen. Wir bitten auch um separate Überlassung eines digitalen Passfotos (300 dpi, hochauflösend). Die Beiträge werden von Prof. Dr. Gabriele Britz, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D., Professur für Öffentliches Recht, insb. Verfassungsrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Goethe-Universität Frankfurt am Main, als Jurorin begutachtet.

Die Beiträge sind bis spätestens zum 31.12.2024 per E-Mail oder per Post bei der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main (E-Mail-Adresse: Vorstand@shra.de) einzureichen. Es ist vorgesehen, eine Auswahl der eingegangenen Beiträge in Band 15 der Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft sowie eine zusammenfassende Darstellung in F.A.Z. Einspruch zu veröffentlichen. Mit der Einreichung seines Beitrages stimmt der Einreicher einer möglichen Veröffentlichung seines Beitrags und einem Abdruck seines Fotos zu; zudem versichert er, dass er seinen Beitrag eigenverantwortlich verfasst hat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

* Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft behält sich vor, nach ihrem Ermessen auch mehrere Beiträge auszuzeichnen und das ausgelobte Preisgeld von 10.000 EUR zu erhöhen oder zu teilen.

Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die 8. überarbeitete und ergänzte Auflage ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz veröffentlicht. Sie enthalten Informationen unter anderem zu Pflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nach dem GwG, insbesondere auch in Bezug auf Sammelanderkonten.

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) erlegt Verpflichteten, zu denen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zählen können, verschiedene Pflichten im Rahmen der Geldwäscheprävention auf. Zur Auslegung und Anwendung dieser Pflichten hat die Arbeitsgruppe zur Realisierung einer wirksamen anlassunabhängigen Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern (RAK-AG Geldwäscheaufsicht) in Zusammenarbeit mit dem BRAK-Ausschuss Geldwäscheprävention die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG überarbeitet und erweitert.

Die nunmehr 8. Auflage wurde am 25. Juli 2024 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat in ihrer Vorstandssitzung am 11. September 2024 gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG die von der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise genehmigt.

Die Neuauflage berücksichtigt unter anderem die durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II geschaffenen neuen Vorschriften im GwG, insbesondere das seit 1. April 2023 geltende Barzahlungsverbot bei Immobiliengeschäften. Ferner wurden Klarstellungen unter anderem zu den Pflichten von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten, zur Übertragung von Sorgfaltspflichten auf Dritte und zur fehlenden Verpflichteten-Eigenschaft von Berufsausübungsgesellschaften aufgenommen.

Angepasst und ergänzt wurden außerdem unter anderem die Ausführungen zur mandatsbezogenen individuellen Risikobewertung, zur Einrichtung eines kanzleiintern Hinweisgeber-systems sowie zu Mitwirkungspflichten gegenüber Kammern in Bezug auf die Vorlagepflicht von (geschwärzten und teilgeschwärzten) Unterlagen. Die Ausführungen zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wurden erweitert und mit Anwendungsbeispielen ergänzt.

Sie finden die 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise auf unserer Homepage unter <https://www.rak-ffm.de/mitglieder/geldwaesche/>



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



beA-mobil – Hinweise und Informationen zur beA-App

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

(Erstveröffentlichung im BRAK-Magazin Heft 1-2/2024)

Seit dem 22. Februar 2024 steht die mobile beA-App der BRAK allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten über den App Store von Apple und den Play Store von Google zur Verfügung. Im folgenden Beitrag erhalten Sie einige Hinweise und Informationen zur Einrichtung und Nutzung der beA-App.

Voraussetzungen für die Nutzung der App

Für die Nutzung der beA-App benötigen Sie ein **mobiles Endgerät**, auf dem eine der nachfolgenden Software-Versionen für iOS oder Android installiert ist:

- für iOS: iOS 15 oder aktueller
- für Android: Android 11 oder aktueller.

Die beA-App können Sie im **App Store (iOS)** oder **Play Store (Android)** herunterladen. Geben Sie hierfür in die Suchzeile einfach „beA BRAK“ ein.

Für die Nutzung benötigen Sie ferner ein **Softwarezertifikat**. Dazu müssen Sie bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ein Softwarezertifikat erworben und dieses in der beA-Webanwendung hinterlegt und mit Ihrer beA-Karte freigeschaltet haben. Sofern noch nicht geschehen, können Sie das Softwarezertifikat unter folgendem Link bestellen:

<https://www.bea-brak.de/beaportal/>

Softwarezertifikat übertragen

Wenn Sie ein gültiges Softwarezertifikat in der beA-Webanwendung hinterlegt und freigeschaltet haben, müssen Sie dieses auf Ihr mobiles Endgerät übertragen (Abb. 1).

Dazu melden Sie sich bitte in der beA-Webanwendung an. Öffnen Sie dort den Reiter „Einstellungen“ und gehen Sie zu „Sicherheits-Token“ **(A)**. Wählen Sie dort das hinterlegte Softwarezertifikat aus **(B)**. Auf der rechten Seite Ihres Bildschirms findet sich eine Navigationsleiste. Dort klicken Sie bitte die Schaltfläche „QR-Code erzeugen“ an. **(C)** Es wird ein QR-Code erzeugt. Öffnen Sie die beA-App und scannen Sie den QR-Code. Nach dem erfolgreichen Scannen des QR-Codes werden Sie aufgefordert, die PIN des Software-Tokens auf Ihrem mobilen Gerät einzugeben. Sofern Ihr mobiles Endgerät Face-ID (Gesichtserkennung) oder Touch-ID (Fingerabdruck) unterstützt, öffnet sich eine Abfrage, ob Sie für die Anmeldung zukünftig die Face-ID oder die Touch-ID statt der PIN verwenden möchten. Sie können diese Festlegung jederzeit wieder in den Einstellungen der App ändern.

Ausführliche Informationen zur Einrichtung der beA-App sind im beA Anwenderhandbuch verfügbar: <https://handbuch.bea-brak.de/weitere-themen/bea-app-fuer-mobile-geraete>

Zugriff auf Nachrichten

Sobald Sie die oben beschriebenen Schritte ausgeführt haben, können Sie über die App auf die in Ihrem beA eingegangenen Nachrichten zugreifen. Dazu haben Sie **zwei Möglichkeiten**: Entweder melden Sie sich **direkt in der beA-App** an. Es öffnet sich der Posteingangsortner. Dort sehen Sie die neu eingegangenen Nachrichten und können sie sowie die darin enthaltenen Anhänge in der App öffnen.

Als weitere Möglichkeit steht Ihnen der Nachrichtenzugriff über den **Nachrichtenlink in Ihrer Benachrichtigungsmail** zur Verfügung. Wenn Sie die Benachrichtigungsfunktion aktiviert haben, erhalten Sie eine E-Mail, wenn eine neue beA-Nachricht eingegangen ist. Die E-Mail enthält einen Nachrichtenlink.

Wenn Sie die App wie oben beschrieben installiert haben, werden Sie durch Antippen des Nachrichtenlinks direkt auf die App weitergeleitet. Nunmehr melden Sie sich über die beA-App an Ihrem Postfach an, um direkten Zugriff auf die eingegangene Nachricht zu erhalten (Abb. 2).

Tippen Sie eine Nachricht **(A)** an, um diese zu öffnen. Über das Icon vor der Nachricht **(B)** können Sie den Status „gelesen/ungelesen“ einer Nachricht ändern. Dieser Status wird auch mit der beA-Webanwendung synchronisiert (Abb. 3).

Detaillierte Informationen und Unterstützung hält die Online-Hilfe auch zu diesem Themenbereich bereit.

Aktuelle Funktionen

Die BRAK stellt Ihnen die beA-App zunächst in einer **ersten Ausbaustufe** bereit. Diese ermöglicht es Ihnen, eingegangene Nachrichten auf Ihrem mobilen Endgerät wie beschrieben zu entschlüsseln und zu lesen. Und so gehen Sie vor: Tippen Sie einen Nachrichtenanhang an, um diesen anzuzeigen. Der Anhang öffnet sich. Unterstützt werden die meisten gängigen Dateiformate, insbesondere .pdf, .docx, .tiff und .xml. Signierte Anhänge werden mit einem Icon angezeigt. Über die drei Punkte neben dem Anhang können Sie sich weitere Metadaten des Anhangs wie z. B. den Dokumenttyp oder den Namen der Signaturdatei anzeigen lassen. Geöffnete Nachrichtenanhänge können Sie speichern (A) oder über den „Teilen-Button“ links unten (B) weiterleiten (Abb. 4).

Einschränkung für Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware behoben

Die nach der Veröffentlichung der beA-App der BRAK anfänglich bestehende Einschränkung für diejenigen, die ihr beA über eine Kanzleisoftware nutzen, ist inzwischen behoben. Im Posteingangsordner der beA-App waren zunächst nur die in diesem Ordner noch vorhandenen Nachrichten zu sehen. Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware abgerufen werden, werden indes je nach Produkt und Einstellungen z. T. automatisch in Unterordner verschoben. Auf diese Nachrichten konnte in der ersten Stufe noch nicht zugegriffen werden. Seit dem 25. Juni 2024 steht eine neue Version der beA-App der BRAK zur Verfügung, die auch den Zugriff auf Nachrichten ermöglicht, die in Unterordner verschoben wurden. Sämtliche Unterordner werden in der Nachrichtenübersicht auch in der App angezeigt. Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware können mit dieser neuen Version die beA-App ebenso vollständig nutzen wie diejenigen, die mit der beA-Webanwendung arbeiten. Weiterhin können Sie selbstverständlich in der Benachrichtigungsmail den Nachrichtenlink antippen und darüber auf die Nachricht zugreifen. Das funktioniert auch, wenn die Nachricht in einen anderen Ordner verschoben wurde.

Ausblick

Die erste Ausbaustufe der beA-App beschränkt sich erst einmal nur auf das Lesen von eingegangenen Nachrichten und ihren Anhängen. Funktionen wie das Senden von fertiggestellten Nachrichtenentwürfen über den sicheren Übermittlungsweg, das Signieren von Schriftsätzen und die Abgabe von elektronischen Empfangsbekanntnissen werden folgen.

Die BRAK denkt auch über weitergehende Anforderungen nach. Zu überlegen ist z. B., ob es sinnvoll ist, kurze beA-Nachrichten auf dem Mobiltelefon selbst erstellen und versenden zu können oder auf im Akteneinsichtsportal bereitgestellte Akten mobil zugreifen zu können – für Nutzerinnen und Nutzer von Tablets sicher eine überlegenswerte Funktionalität.

Weitere Digitalisierung der Justiz Wie künftig Medienbrüche vermieden werden sollen und was sich sonst im elektronischen Rechtsverkehr ändert

Rechtsanwältinnen Julia von Selmann und Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin
(Erstveröffentlichung im BRAK-Magazin Heft 3/2024)

Am 16. Juli 2024 wurde das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2024 I Nr. 234). Es trat im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Gesetz soll die Digitalisierung in den Zivil- und Fachgerichtsbarkeiten vorangetrieben werden. Zwei für die Anwaltschaft wesentliche Änderungen bei der Einreichung elektronischer Dokumente und weitere praktisch wichtige Neuregelungen werden im folgenden Beitrag beleuchtet.

Schriftformgebundene Anträge und Erklärungen

Mehr Digitalisierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung u.a. dadurch erreicht werden, dass Schriftformerfordernisse zur Vermeidung von Medienbrüchen ersetzt werden. Formerleichterungen sieht das Gesetz insb. für die Übermittlung schriftformgebundener Anträge und Erklärungen sowie für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor.

Anwältinnen und Anwälte müssen häufig Anträge oder Erklärungen ihrer Mandantschaft sowie Dritter übermitteln, die der Schriftform unterliegen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, Schriftsätze ausschließlich als elektronische Dokumente einzureichen. Da Privatpersonen in der Regel nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, standen Prozessbevollmächtigte vor dem Dilemma, diese Erklärungen in Papierform zu übermitteln, während der Schriftsatz nebst Anlagen als elektronische Dokumente eingereicht werden mussten.

§ 130a III ZPO sieht nunmehr vor, dass Anwältinnen und Anwälte die von Naturalbeteiligten oder Dritten in Papierform unterzeichneten Anträge oder Erklärungen als Scan elektronisch übermitteln und dadurch die Schriftform wahren können. Entsprechende Regelungen enthalten die übrigen Verfahrensordnungen.

Das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Übermittlung von Scans ist ein wichtiger Schritt hin zu einem medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehr. Leider bleibt nach dem Gesetz und seiner Begründung unklar, für welche Anträge und Erklärungen die Neuregelungen konkret gelten. In der Begründung wird als einziges Beispiel der Insolvenzantrag genannt, so dass hier Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung bestehen dürfte.

Formfiktion für Willenserklärungen

§ 130e ZPO – und gleichlautend die anderen Verfahrensordnungen – sieht eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor. Dadurch sollen die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des materiellen Rechts, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, erleichtert werden. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell rechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedürfen, gelten nach dieser Neuregelung als zugegangen, wenn sie in einem Schriftsatz als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt werden.

Auch dies ist eine wesentliche Erleichterung bei der Einreichung elektronischer Dokumente durch Anwältinnen und Anwälte.

Wirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte durch Bevollmächtigte

Problematisch und zu beachten ist auch nach der Gesetzesänderung weiterhin, dass ein einseitiges Rechtsgeschäft, das Bevollmächtigte – also auch Anwältinnen und Anwälte – einem anderen gegen über vornehmen, gem. §174 S. 1 BGB unwirksam ist, wenn die oder der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und die Empfängerin oder der Empfänger das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist.

Die BRAK hatte daher gefordert, zur Vermeidung von Medienbrüchen statt der Vorlage der Vollmachtsurkunde im Original vorzusehen, dass eine Vollmacht auch als Scan elektronisch übermittelt werden kann. Dieser Vorschlag fand leider keinen Einzug in das Gesetz. Vollmachtsurkunden dürften weiterhin im Original vorzulegen sein, um die Folgen des §174 S. 1 BGB zu vermeiden.

Hybride Aktenführung

Ab dem 1. Januar 2026 sind Gerichte verpflichtet, Akten elektronisch zu führen. Die elektronische Akte wird derzeit an Gerichten in Bund und Ländern pilotiert. Von einer flächendeckenden Einführung ist die Justiz jedoch noch ein Stück entfernt; zudem ist die Digitalisierung papierner Altaktenbestände sehr aufwändig. Um die Umstellung zu erleichtern, wird in allen Verfahrensordnungen die Möglichkeit eingeführt, Akten hybrid zu führen. Dies gilt für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile sowie für Akten, die vor 2026 in Papier oder elektronisch begonnen wurden; sie können z.B. nach einem Zuständigkeitswechsel anders weitergeführt werden. Bis zu einer einheitlichen elektronischen Aktenführung und entsprechend auch -einsicht dauert es also noch.

Übermittlung elektronischer Akten

Elektronische Behördenakten werden bislang sehr uneinheitlich übermittelt, wenn sie in gerichtliche Verfahren eingeführt werden; das macht die Handhabung für Justiz und Anwaltschaft schwierig. Eine in allen Verfahrensordnungen eingeführte Verordnungs-ermächtigung ebnet nun den Weg für einheitliche technische Standards zur Übermittlung solcher Akten. Der im Mai vorgelegte Diskussionsentwurf für eine Behördenaktenübermittlungsverordnung sieht im Kern vor, dass die Behörden elektronische Akten als PDF auf dem sicheren Übermittlungsweg an das elektronische Gerichts und Verwaltungspostfach übermitteln. Die BRAK hält die Umsetzungsfrist für zu knapp bemessen und regt an, stattdessen oder ergänzend das ohnehin bereits vorhandene Akteneinsichtportal der Justiz zu nutzen.

Änderungen im Strafprozessrecht

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz beinhaltet auch wichtige Änderungen im Strafprozessrecht. Danach müssen Anwältinnen und Anwälte künftig u. a. Rechtsmittel wie Berufung, Revision und Einspruch und deren Begründung bzw. Rücknahme und weitere prozessuale Erklärungen als elektronische Dokumente einreichen. Diese Änderungen in §32d StPO treten jedoch erst zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Strafanträge müssen seit dem 17. Juli 2024 nicht mehr schriftlich gestellt werden; ihre Protokollierung oder sonstige Dokumentation reicht nach §158 StPO nunmehr aus. Auch die Unterschriftserfordernisse für Betroffene bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen (§§81f ff. StPO) entfallen bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden.

Formerleichterung für anwaltliche Vergütungsberechnungen

Ebenfalls zum 17. Juli 2024 geändert wurde §10 I 1 RVG. Danach müssen anwaltliche Gebührenberechnungen nicht mehr in Schriftform dem Mandanten mitgeteilt werden. Es genügt, dass die Anwältin bzw. der Anwalt die Mitteilung der Vergütungsberechnung in Textform an den Mandanten veranlasst. Die Formerleichterung entspricht einem Wunsch aus Anwaltschaft und Mandantschaft nach einer möglichst einfachen und barrierefreien elektronischen Übermittlung der anwaltlichen Berechnung.

Die Formerleichterung kollidiert jedoch mit der durch das Wachstumschancengesetz eingeführten verpflichtenden elektronischen Rechnung im B2B-Bereich (§14 UStG), die strukturierte Datensätze und qualifizierte elektronische Signaturen erfordert. Hierauf hatte die BRAK in beiden Gesetzgebungsverfahren hingewiesen.

Anpassungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht

Im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation ebenfalls erweitert. Insbesondere können nunmehr Forderungen elektronisch angemeldet und Zustellungen elektronisch vorgenommen werden. Zudem müssen Insolvenzverwalter nach §5 InsO in allen Insolvenzverfahren ein elektronisches Gläubigerinformationssystem unterhalten, in dem u. a. alle gerichtlichen Entscheidungen und Berichte abrufbar sind. Diese Regelungen gelten für seit dem 17. Juli 2024 eröffnete Insolvenzverfahren.

Fazit

Die beschriebenen Änderungen bringen begrüßenswerte Impulse für die Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs. Sie reichen indes nicht aus. Wünschenswert wäre es, den beschrittenen Weg konsequent weiterzugehen und Medienbrüche womöglich und mit Augenmaß abzuschaffen.

Elektronischer Rechtsverkehr

Das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht sieht vor, dass ab dem 1. August 2024 schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur noch als elektronische Dokumente eingereicht werden können. Das Dokument muss für die Bearbeitung durch das BVerfG geeignet und mit einer elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

Die Freigrenzen für pfändbares Arbeitseinkommen nach §850c der Zivilprozessordnung (ZPO) wurden zum 1. Juli 2024 insgesamt erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz wurde am 16. Mai 2024 (berichtigt am 24. Mai 2024) im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht.

Ab dem 1. Juli 2024 beträgt der unpfändbare Betrag nach

- § 850c I 1 ZPO: 1.491,28 Euro (bisher 1.402,28) monatlich,
- § 850c II 1 ZPO: 561,43 Euro (bisher 527,76 Euro) monatlich,
- § 850c II 2 ZPO: 312,78 Euro (bisher 294,02 Euro) monatlich,
- § 850c III 3 ZPO: 4.573,10 Euro (bisher 4.298,81 Euro) monatlich.

Die entsprechenden wöchentlichen und täglichen Pfändungsfreibeträge sind der Bekanntmachung zu entnehmen. Dort sind auch die konkreten Pfändungsfreibeträge in einer Tabelle dargestellt.

Neue Video-Aufzeichnungen von EuGH-Anhörungen als Instrument der juristischen Ausbildung

Im Rahmen des Aus- und Fortbildungsprojekts „Aufzeichnung von EuGH-Anhörungen als Instrument der juristischen Ausbildung“ (CJEU Hearings' Recording as a Judicial Training Tool) werden auf der Website der EU Academy sechs neue Aus- und Fortbildungsvideos über den EuGH und seine Arbeitsweise mit Untertiteln in allen EU-Sprachen bereitgestellt. Die Videos wurden von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem EuGH produziert und unterstützt durch den CCBE (Rat der Europäischen Anwaltschaften) sowie das EJTN (Europäisches Netz für die juristische Aus- und Fortbildung).

Die Videos erklären unter anderem die Arbeit des EuGH und des EuG, die verschiedenen Verfahrensarten vor den Gerichten, die Verfahrensregeln, die Arten von Rechtssachen über welche die Gerichte urteilen, die direkten Klagen vor dem Gericht, das Vorabentscheidungsverfahren, das Verfahren für ein Vorabentscheidungsersuchen sowie den Ablauf und Zweck der schriftlichen und mündlichen Verhandlungen. Sie richten sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie sonstige Angehörige der Rechtsberufe.

Die Website der EU Academy ist über diesen [Link](#) zu erreichen.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1 – Urteil des Anwaltsgerichtes Frankfurt am Main III AG 81/2023

Verurteilung wegen fehlender Auskunftserteilung zu Vermögensverfall und Geschäftsführertätigkeit

Unabhängig von der Beantragung einer Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt ist die Eingehung oder wesentliche Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses der Rechtsanwaltskammer nach §56 Abs. 3 BRAO unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt nicht nur für die Beschäftigung als angestellter Rechtsanwalt bei einer anwaltlichen Arbeitgeberin, sondern auch für eine sonstige berufliche Tätigkeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber. Dadurch wird der Rechtsanwaltskammer ermöglicht, die Vereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf zu überprüfen (§14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO). Hierzu verweisen wir auf unser Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit unter: <https://www.rak-ffm.de/zulassung/sonstige-berufliche-taetigkeit/>

Außerdem ist bei Vermögensverfall die Anwaltszulassung grundsätzlich nach Maßgabe des §14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zu widerrufen.

Nachdem im Schuldnerverzeichnis die Verbindlichkeit eines Mitglieds eingetragen war und die Rechtsanwaltskammer Kenntnis von der Tätigkeit des Mitglieds als Geschäftsführer einer gewerblichen GmbH erlangt hatte, wurde das Mitglied zur Vorlage eines Erledigungsnachweises für die Verbindlichkeit im Schuldnerverzeichnis und zur Vorlage von Unterlagen zur Geschäftsführertätigkeit aufgefordert. Nachdem dies trotz Erinnerung nicht erfolgte, wurde diesbezüglich ein Aufsichtsverfahren eingeleitet und mangels Stellungnahme gab die zuständige Vorstandsabteilung den Vorgang an die Generalstaatsanwaltschaft ab. Das Anwaltsgericht verurteilte den Rechtsanwalt wegen Verstoß gegen §§43, 56 Abs. 1 und 3 S. 2, 113 BRAO zu einer Geldbuße und erteilte ihm einen Verweis. Nach §56 Abs. 3 S. 2 BRAO sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen. Auch vor dem Hintergrund einer bereits erfolgten anwaltsgerichtlichen Sanktionierung musste dem Rechtsanwalt nach Auffassung des Anwaltsgerichts durch eine fühlbare Geldbuße klar gemacht werden, dass das Ignorieren von Aufforderungen der Rechtsanwaltskammer nicht hingenommen wird.

Fall 2 – Urteil des Anwaltsgerichts Frankfurt am Main III AG 80/2023

Verurteilung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Dem Kammermitglied wurde durch das Anwaltsgericht Frankfurt am Main ein Verweis erteilt und eine Geldbuße auferlegt, da es während eines Zeitraums von etwa 18 Monaten die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung nicht besaß.

Nach §51 Abs. 1 BRAO sind Rechtsanwälte verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten. Entsprechendes gilt nach §6 Abs. 1 EuRAG für niedergelassene europäische Rechtsanwälte und nach §207 Abs. 3 Nr. 1 BRAO für ausländische Anwälte nach §206 BRAO. Die Kontrolle wird dadurch gewährleistet, dass die Versicherungen im Versicherungsvertrag verpflichtet werden müssen, der zuständigen Rechtsanwaltskammer Beginn und Beendigung oder Kündigung sowie maßgebliche Änderungen des Versicherungsvertrages mitzuteilen (§51 Abs. 6 S. 1 BRAO). Vorliegend erlangte die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erst durch den Wechsel des Kollegen zu ihr von einer anderen Rechtsanwaltskammer von der Versicherungslücke Kenntnis. Das Anwaltsgericht wertete es zugunsten des Kollegen, dass er – wenn auch spät – für eine Nachversicherung des entsprechenden Zeitraums sorgte.

Fall 3 – Urteil des Anwaltsgerichts Frankfurt am Main – III AG 87/2023 erneute Verurteilung wegen unterlassener Aktivierung des beA

Das Anwaltsgericht Frankfurt am Main verhängte gegen den Rechtsanwalt erneut (!) wegen unterlassener Aktivierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) einen Verweis und eine Geldbuße.

Wie bekannt sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 31a Abs. 6 BRAO verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Trotz rechtskräftiger Verhängung eines Verweises und einer Geldbuße durch das Anwaltsgericht im Vorprozess aktivierte der Rechtsanwalt sein beA noch immer nicht, so dass ein weiteres anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Erst im Rahmen dieses Verfahrens aktivierte der Rechtsanwalt sein beA. Das änderte an einem erneuten Verstoß gegen § 31a Abs. 6 BRAO allerdings nichts, so dass es zu einer erneuten Verurteilung kam.

Anmerkung: Dieser Fall macht deutlich, dass sich ein berufsrechtswidriges Unterlassen durch eine Sanktionierung selbstverständlich nicht erledigt, sondern die entsprechende – nunmehr konkret durch das Anwaltsgericht oder die Rechtsanwaltskammer festgestellte – Pflicht grundsätzlich weiterhin besteht und ein fortgesetztes Unterlassen erneut sanktioniert werden kann.

Fall 4 – Strafbefehl wegen außerberuflicher Straftaten

Gegen den Rechtsanwalt war ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen des Vorwurfs der Sachbeschädigung in zwei Fällen sowie des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung ergangen, wobei dem Rechtsanwalt eine Verwarnung erteilt wurde und die Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe vorbehalten wurde. Der Bewährungsbeschluss sah zudem die Zahlung einer Geldbuße vor. Zugrunde lagen unter anderem die Beschädigung einer erheblichen Anzahl von PKWs in stark alkoholisiertem Zustand ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts. Das anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO in Verbindung mit §§ 115b, 116 BRAO mangels berufsrechtlichen Überhangs eingestellt.

Nach § 113 Abs. 2 BRAO stellt ein Verhalten außerhalb des Anwaltsberufs, das eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt, nur dann eine anwaltsgerichtliche Pflichtverletzung dar, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Außerdem ist § 115b BRAO zu beachten, wonach von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist, wenn durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe oder Geldbuße nach OWiG – oder auch eine berufsaufsichtliche Maßnahme – verhängt worden ist. (Nr. 1) oder das Verhalten nach Erfüllung von Auflagen nach § 153a StPO nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten (§ 115b S. 2 BRAO). Ist eine Pflichtverletzung so schwerwiegend, dass ein vorübergehendes Vertretungsverbot oder gar die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 und 5 verhängt wird, so spielt die anderweitige Ahndung keine Rolle (vgl. § 115b S. 3 BRAO).

Anmerkung: Für die Erteilung einer Rüge gilt das Gesagte nach § 74 Abs. 1 S. 2 BRAO entsprechend. Auch bei bedeutsamer Beeinträchtigung der Achtung des Vertrauens der Rechtssuchenden nach § 113 Abs. 2 BRAO ist also bei rein außerberuflichen Pflichtverletzungen nach § 115b BRAO grundsätzlich von einer berufsrechtlichen Ahndung abzusehen. Bei Pflichtverletzungen mit beruflichem Bezug kann die zusätzliche berufsrechtliche Ahndung unter anderem davon abhängen, ob bereits das Strafgericht die Tatsache strafscharfend berücksichtigt hat, dass es sich bei dem Straftäter um einen Rechtsanwalt handelt; ist im Strafurteil hingegen zugunsten des Rechtsanwalts berücksichtigt, dass er noch ein anwaltsgerichtliches Verfahren zu erwarten habe, spricht dies für die Notwendigkeit einer zusätzlichen anwaltsgerichtlichen Ahndung (Reelsen in Weyland BRAO § 115b Rd. 32).

Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2024 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Erweiterungsprüfung Notariat

An der Sommerprüfung 2024 haben insgesamt 125 Prüflinge teilgenommen (62 an der Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, 61 an der Prüfung zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n und zwei Teilnehmer an der Erweiterungsprüfung im Notariat).

Hiervon haben 101 Prüflinge (80,8%) mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

Prüfungsbezirk	Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden
Darmstadt	19	–	4 21,1%	4 21,1%	7 36,8%	4 21,1%
Frankfurt	56	5 8,9%	15 26,8%	19 33,9%	6 10,7%	11 19,6%
Gießen	14	1 7,1%	5 35,7%	4 28,6%	4 28,6%	–
Hanau	6	–	1 16,7%	1 16,7%	3 50,0%	1 16,7%
Wetzlar	14	–	1 7,1%	9 64,3%	3 21,4%	1 7,1%
Wiesbaden	16	1 6,3%	1 6,3%	5 31,3%	2 12,5%	7 43,7%
Gesamt	125	7 5,6%	27 21,6%	42 33,6%	25 20,0%	24 19,2%

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden 7 Auszubildenden ihre Berufsausbildung abschließen.

Im Ausbildungsberuf **Rechtsanwaltsfachangestellte:**

Frau Annika Kosick

advotec. Patent- und Rechtsanwalts
partnerschaft Tappe mbB
Gießen

Frau Sandra Krämer

Bauer Rechtsanwälte
Eschborn

Frau Gabriela Mendocha

Rechtsanwaltskanzlei
Annette Ballon und Damian Ballon
Frankfurt am Main

Frau Miriam Stark

Allen Overy Shearman Sterling LLP
Frankfurt am Main

Frau Katharina Sophie Winter

Rechtsanwalt Jürgen Wahl
Offenbach am Main

Im Ausbildungsberuf **Rechts-
anwalts- und Notarfachangestellte:**

Frau Lea Leyer

Knolle Societät
Rechtsanwälte PartGmbH
Offenbach am Main

Erweiterungsprüfung **Notariat:**

Frau Jana Weber

Fuhrmann Wallenfels Wiesbaden
Rechtsanwälte Partnerschafts mbB
Wiesbaden

Prüfungstermine

Winterabschlussprüfung 2024 / 2025

Dienstag, den 3. Dezember 2024

Vergütung und Kosten, 90 Minuten
Geschäfts- und Leistungsprozesse, 60 Minuten
Wirtschafts- und Sozialkunde, 60 Minuten

Donnerstag, den 5. Dezember 2024

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw.
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich, 150 Minuten

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 2. Oktober 2024.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt die entsprechenden Anmeldeformulare an die Ausbildungskanzleien.

Alle Informationen zur Prüfung sind auch auf den [Ausbildungsseiten](#) unserer Homepage zu finden.

Fortbildungsprüfung Fachwirte

Auch im Jahr 2025 bietet die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wieder eine Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin / zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin / zum Notarfachwirt an. Die Prüfung richtet sich an alle Mitarbeiter, die nach mindestens 2-jähriger Berufstätigkeit als Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in einer Kanzlei ihr nunmehr vertieftes Wissen in diesem Bereich beweisen möchten.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen finden statt am:

**Montag, den 17. Februar 2025,
Dienstag, den 18. Februar 2025 und
Donnerstag, den 20. Februar 2025.**

Anmeldeschluss ist der 1. November 2024. Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Der betriebliche Ausbildungsplan

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir gerne noch einmal daran erinnern, dass Ausbildungskanzleien verpflichtet sind, einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen (§14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG).

Ein gut strukturierter Ausbildungsplan ist aber nicht nur ein wesentliches Instrument, um sicherzustellen, dass alle relevanten Ausbildungsinhalte systematisch und umfassend vermittelt werden. Er hilft beiden Seiten – sowohl den Auszubildenden als auch den Ausbildern – den Überblick über die zu vermittelnden Inhalte zu behalten und den Ausbildungsprozess effizient zu gestalten. Gerade bei Auszubildenden, die im Laufe ihrer Ausbildung in Ihre Kanzlei wechseln, kann es sinnvoll sein, vor Beginn anhand des Ausbildungsplans gemeinsam festzuhalten, welche Inhalte bereits vermittelt wurden und an welchen Stellen noch Nachholbedarf besteht.

Um Ihnen die Erstellung zu erleichtern, stellen wir auf unserer Website ein [Muster](#) für einen betrieblichen Ausbildungsplan zur Verfügung, das Sie auf Ihre Kanzleistruktur anpassen und um zusätzliche Inhalte ergänzen können.

Zukunft gestalten: Sprechen Sie (rechtzeitig) mit Ihren Auszubildenden

So manche Kanzlei steckt drei Jahre lang Zeit, Geld und Engagement in die Ausbildung einer/ eines künftigen Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, nur, um diese dann am Ende der Ausbildungszeit in eine andere Kanzlei oder gar in einen anderen Beruf ziehen zu lassen. Auf diese Weise profitieren zwar auch die Kanzleien, die selbst nicht ausbilden (können). Für die ausbildende Kanzlei ist das jedoch oft frustrierend.

Gründe für den Wechsel sind nicht nur die höheren Gehälter, die andere zu zahlen bereit sind. Manchmal sind sich die Auszubildenden auch einfach nicht sicher, ob und unter welchen Bedingungen sie in der Ausbildungskanzlei weiterbeschäftigt werden können, oder befürchten, sich dort nicht mehr weiterentwickeln zu können. Regelmäßige Perspektivengespräche und frühzeitige Zukunftsgespräche können hier ein Mittel sein, Nachwuchskräfte langfristig zu binden. Darüber hinaus sind sie auch ein hilfreiches Mittel, um deren Entwicklung gezielt zu fördern und die Motivation zu steigern. Nicht zuletzt helfen sie dabei, eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Ausbildern und den Auszubildenden aufzubauen, was die langfristige Bindung an die Kanzlei unterstützt.

Wichtig ist, dass bereits vor dem Gespräch ein Überblick über die schulischen Leistungen der Auszubildenden und deren aktuelle Tätigkeit in der Kanzlei gewonnen wird. Zwar müssen die Zeugnisse der Berufsschule dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin zur Unterschrift vorgelegt werden, sie sollten sich aber regelmäßig auch andere Leistungsmessungen (Arbeiten, Tests, Referate) zeigen lassen, um einen Überblick darüber zu haben, wie es in der Berufsschule läuft. In manchen Fällen ist es auch sinnvoll, zusätzlich den Austausch mit den Lehrkräften zu suchen. Etwa, wenn es bereits zu häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule gekommen ist oder den Auszubildenden einzelne Lernfelder besonders schwerfallen. Nur so können ungünstige Entwicklungen rechtzeitig abgefangen und die richtige Unterstützung angeboten werden.

Perspektivengespräche müssen nicht lang sein, sollten aber idealerweise regelmäßig stattfinden. Besonders effektiv läuft das Gespräch, wenn vorab klare Inhalte definiert werden – wie z.B. die bisherige Entwicklung oder die langfristige Perspektive für die Auszubildenden in der Kanzlei – und alle Beteiligten ausreichend Zeit haben, sich hierauf vorzubereiten. Für die Auszubildenden sind Zukunfts- und Perspektivengespräche eine bedeutende Gelegenheit, ihre berufliche Zukunft aktiv mitzugestalten. Ein offenes und wertschätzendes Gespräch kann ihnen die Sicherheit geben, dass ihre beruflichen Ziele in der Kanzlei ernst genommen und sie langfristig gefördert werden. Das stärkt nicht nur das Vertrauen, sondern erhöht auch die Motivation und Bindung der Azubis an die Kanzlei.

Teilen Sie Ihre Motivation: Warum bilden Sie aus?

In einer der nächsten Ausgaben von Kammer Aktuell würden wir gerne Erfahrungen und Erlebnisse rund um die Ausbildung zusammentragen und so die Vielfalt und Relevanz Ihrer Arbeit hervorheben. Vielleicht können wir auf diesem Wege das eine oder andere Mitglied dazu motivieren, ebenfalls einen Ausbildungsplatz anzubieten. Hierfür benötigen wir Ihre Unterstützung:

Schreiben Sie uns ein paar Sätze aus Ihrer Perspektive als Anwalt, Anwältin oder Fachkraft zu den Fragen „Was motiviert Sie dazu auszubilden?“, „Welche besonderen Momente haben Sie in der Begleitung von Auszubildenden erlebt?“, „Was würden Sie jungen Kolleginnen und Kollegen raten, die zum ersten Mal ausbilden wollen?“.

Wir möchten diese Beiträge unter Nennung Ihres Namens veröffentlichen.

Bitte senden Sie uns Ihre Texte an tinnirello@rak-ffm.de. Wir freuen uns auf Ihre Einsendungen.

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2024/2025

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf den Anzeigenmarkt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf unserer Homepage hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter henn@rak-ffm.de oder tinnirello@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird. Bitte nutzen Sie hierfür auch dieses [Formular](#).

Berufsausübungsgesellschaften: Doppelmitgliedschaften von Organmitgliedern

Am 4. Juli 2024 hat der Bundestag das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Kammerversammlungen beschlossen, das auch eine Änderung von § 60 BRAO enthält, die die Doppelmitgliedschaften in Rechtsanwalts- und anderen Berufskammern vermeiden soll.

Seit der großen BRAO-Reform zum 1. August 2022 sieht § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vor, dass Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, die anderen Berufen angehören, auch Mitglied in der Rechtsanwaltskammer werden, der die Gesellschaft angehört. Dies hat zur Folge, dass eine Reihe nichtanwaltlicher Organmitglieder, die bereits einer anderen Berufskammer angehören, zusätzlich auch Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden müssen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer, ebenso wie andere Berufskammern, hielten diese Regelung für überflüssig; da sie zu mehrfachem Verwaltungsaufwand und zu unnötigen Kosten für die betroffenen Berufsträger führte.

In der Sitzung am 4. Juli 2024 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Rechtsausschuss in der Folge der Anhörung geänderten Fassung angenommen. Nach dieser geänderten Fassung von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO-E sollen nur noch solche nichtanwaltlichen Organmitglieder von Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer werden, die nicht bereits Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind. Steuerberaterinnen und -berater sowie Patentanwältinnen und -anwälte sind ausweislich der Mitgliederstatistiken der Rechtsanwaltskammern die Berufsgruppen, die weitaus am häufigsten von Doppelmitgliedschaften nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO betroffen sind.

Das Gesetz wird zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Justizstandort Stärkungsgesetz

Der Bundestag hat am 4. Juli 2024 den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit“ ([20/8649](#)) verabschiedet.

Die Bundesländer werden durch § 119b Abs. 1 GVG n.F. ermächtigt, spezialisierte Spruchkammern für Handelssachen (sogenannte Commercial Courts) einzurichten. Die neuen Spruchkörper sollen an einem Oberlandesgericht beziehungsweise an einem Obersten Landesgericht angesiedelt werden. Dort soll – nach Wahl der Parteien – entweder in deutscher oder in englischer Sprache verhandelt werden können. Das neue Verfahren soll für bedeutende zivilrechtliche Wirtschaftsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 500.000 Euro möglich sein, sofern sich die Parteien auf die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts verständigt haben.

Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten ist am 18. Juli 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet und mit Ausnahme des Artikel 5, am Folgetag in Kraft getreten.

- Zur Durchführung einer Videoverhandlung §128a ZPO

Eine Videoverhandlung soll im Sinne des Gesetzes nur dann möglich sein, wenn ein hierfür „geeigneter Fall“ sowie die erforderlichen Kapazitäten vorliegen. Die Durchführung einer Videoverhandlung kann dabei entweder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder durch richterliche Anordnung herbeigeführt werden. Dem Antrag eines Verfahrensbeteiligten soll der Vorsitzende zwar dem Wortlaut nach nachkommen und die Videoverhandlung gestatten, er kann diesen jedoch auch unter Anführung einer kurzen Begründung zurückweisen. Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung in jedem Fall von der Gerichtsstelle aus.

- Zur Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen anordnen – dies gilt jedoch nicht für den Beweis durch Urkunden. Hier sollen entsprechendes Einspruchsrecht der Verfahrensbeteiligten und Zurückweisungsrecht des Gerichts gelten. Ebenso auf Antrag oder von Amts wegen – soweit der Fall geeignet ist und entsprechende Kapazitäten vorliegen – soll das Gericht die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen per Bild- und Tonübertragung gestatten. Entscheidungen über die Gestattung oder Ablehnung der Vernehmung per Bild- und Tonübertragung sind unanfechtbar.

- Zur vollvirtuellen Videoverhandlung §§16, 17 EG ZPO

Mit Blick auf eine vollvirtuelle Videoverhandlung, d.h. wenn alle Verfahrensbeteiligten sowie alle Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen, werden die Bundesregierung und die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche diese zur Erprobung zuzulassen, ggf. beschränkt auf einzelne Gerichte oder Verfahren. Die Zulässigkeit der vollvirtuellen Verhandlung soll dabei in Abhängigkeit zu der positiven Erklärung aller Mitglieder des Gerichts gegenüber dem Vorsitzenden, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen zu wollen, gestellt werden. Zwecks Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips soll die vollvirtuelle Videoverhandlung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Raum im zuständigen Gericht übertragen werden.

Referentenentwurf – Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung – WIdV

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Referentenentwurf der Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung (WIdV) vorgelegt.

Hiernach soll zum 1. November 2024 mit der initialen Vergabe der W-IdNr. i. S. d. § 139c AO begonnen werden. Die initiale Vergabe und die Mitteilung an die wirtschaftlich Tätigen erfolgt in mehreren Stufen und soll 2026 abgeschlossen werden.

Die W-IdNr. ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die allen wirtschaftlich Tätigen in Deutschland zugewiesen wird. Dies betrifft Unternehmen aller Rechtsformen (z. B. natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen, Personenvereinigungen etc.). Perspektivisches Ziel der Einführung der W-IdNr. ist die Vereinfachung der Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander. Darüber hinaus ist die W-IdNr. als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer im Sinne des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) für Unternehmen vorgesehen.

Mit dem Verordnungsentwurf wird zum einen der nach Artikel 97 § 5 EGAO zu bestimmende Zeitpunkt der Einführung der W-IdNr. geregelt. Ferner sind nach § 139d AO weitere Einzelheiten (insbesondere Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses, Richtlinien zur Vergabe der Nummern, Fristen zur Löschung) ebenfalls durch Rechtsverordnung zu regeln.

Referentenentwurf „Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Onlineverfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit“

Das Bundesministerium der Justiz hat Mitte Juni den „Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit“ vorgelegt, mit dem ermöglicht werden soll, dass an einzelnen Gerichten ein Onlineverfahren erprobt wird, mit dem Zahlungsansprüche mit geringen Streitwerten geltend gemacht werden können. Hierzu sollen digitale Unterstützungswerkzeuge genutzt und der Prozessstoff strukturiert erfasst werden.

Für das Reallabor zur Erprobung und Evaluierung des Online-Verfahrens wird die Zivilprozessordnung (ZPO) um ein weiteres Buch ergänzt. Mit dem neuen 12. Buch der ZPO wird das Prozessrecht generell für eine Erprobungsgesetzgebung geöffnet und kann durch weitere Experimentierklauseln und Reallabore ergänzt werden.

Im Einzelnen sieht der Entwurf vor, dass Rechtsuchende bei der Erstellung einer Klage durch Informationsangebote und Eingabe- und Abfragesysteme unterstützt werden. Dafür soll zunächst weiterhin der elektronische Rechtsverkehr genutzt und mit der bestehenden Infrastruktur zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) auch die Anwaltschaft in die Erprobung einbezogen werden. Die allgemeinen Verfahrensregeln der ZPO werden dazu modifiziert, insbesondere sollen die Möglichkeiten für Verfahren ohne mündliche Verhandlung und für Videoverfahren erweitert und das Beweisverfahren erleichtert werden. Anträge und Erklärungen sollen unmittelbar über eine Kommunikationsplattform abgegeben werden können. Dabei soll auch die gemeinsame Bearbeitung von Dokumenten durch die Parteien und das Gericht (z. B. bei Vergleichsabsprachen) und die Zustellung von Dokumenten über die Plattform ermöglicht werden.

Die Erprobung des Online-Verfahrens ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren angelegt; Evaluierungen sind nach vier und acht Jahren vorgesehen.

EU-Justizbarometer 2024

Am 11. Juni 2024 hat die Europäische Kommission die zwölfte Ausgabe des EU-Justizbarometers veröffentlicht und darin die Justizsysteme der Mitgliedstaaten verglichen. Das Justizbarometer gibt jährlich einen Überblick über Unabhängigkeit, Effizienz und Qualität nationaler Justizsysteme.

Dabei wird das Augenmerk auch auf die besondere Rolle der Anwaltschaft und ihrer Berufsorganisationen gerichtet.

Die Unabhängigkeit der Justiz wird im Wesentlichen auf Grundlage ihrer Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sowie systemischer Vorkehrungen zum Schutz der Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten bewertet. Erstmals enthält das Justizbarometer u. a. auch konkrete Zahlen zur Ernennung von Gerichtspräsidenten und zur Entlassung von Generalstaatsanwälten. Die wahrgenommene Unabhängigkeit der Gerichte hat sich in vielen Mitgliedstaaten im Vergleich zum Jahr 2016 verbessert. Deutsche Gerichte werden jeweils von etwa 70% der Bevölkerung und der Unternehmen für unabhängig gehalten, Deutschland liegt damit im oberen Drittel der Mitgliedstaaten.

Auch in diesem Jahr beurteilt das Justizbarometer die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und Anwälte. Die essenzielle Bedeutung einer unabhängigen Anwaltschaft beim Schutz von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit wird dabei besonders hervorgehoben. Wie schon in den Vorjahren gibt es für Deutschland einen Punktabzug aufgrund der ministeriellen Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern. Hinsichtlich der Zahl der Anwältinnen und Anwälte relativ zur Einwohnerzahl, welche einen Indikator für die Qualität der Justizsysteme darstellt, liegt Deutschland im oberen Mittelfeld. Im Übrigen erkennt das Justizbarometer insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz noch Verbesserungsbedarf, wobei Deutschland hier vergleichsweise gut abschneidet.

STAR 2023 – Auswertung für den Kammerbezirk Frankfurt am Main

Nach der Gesamtauswertung hat das Institut für Freie Berufe nunmehr auch die Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwältinnen und Anwälte gesondert für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Wirtschaftsjahr 2022 ausgewertet. Basis der im Kammerbericht präsentierten Daten bildet die STAR-Stichprobenerhebung 2023.

Wir danken allen Mitgliedern für ihre rege Beteiligung. Den Kammerbericht finden Sie [hier](#).

Sommer-Konjunkturumfrage 2024 des BFB

Der Bundesverband der Freien Berufe e.V. hat Ende Juli die Ergebnisse der Sommer-Konjunkturumfrage 2024 veröffentlicht, an der rund 3.650 Freiberuflerinnen und Freiberufler teilnahmen. Demnach schätz jede fünfte Freiberuflerin, jeder fünfte Freiberufler die eigene Geschäftslage als schlecht ein; ein Drittel erwartet in den kommenden sechs Monaten eine ungünstigere Entwicklung. Hintergrund dieser Einschätzung sind die Krisen der vergangenen Jahre – Corona, steigende Energiekosten, Fachkräftemangel. Diese steigern Zukunftssorgen und zehren an den Motivationsreserven von Freiberuflerinnen und Freiberuflern.

Ihre aktuelle Geschäftslage bewerten 37,4% der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut, 42,4% als befriedigend und 20,2% als schlecht. Die Stimmung trübte sich damit im Vergleich zum Vorjahr (42,9% gut/39,3% befriedigend/17,8% schlecht) merklich ein. Allerdings zeigt sich ein differenziertes Bild zwischen den verschiedenen Berufsgruppen: Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberuflern beurteilen ihre Lage mehrheitlich als noch gut. Technisch-naturwissenschaftliche Berufe, Heilberufe und Kulturberufe sehen ihre Geschäftslage zum Teil deutlich skeptischer.

Auch die Prognosen für die Entwicklung im kommenden Halbjahr fielen zurückhaltender aus: 10,1% der Befragten erwarten eine günstigere, 60,3% eine gleichbleibende und 29,6% eine ungünstigere Entwicklung (Vorjahr: 14,1% günstiger/59,9% gleichbleibend/26% ungünstiger).

Weniger zuversichtlich sind die Freiberuflerinnen und Freiberufler in Bezug auf ihre Personalplanung: Nur noch 12,8% (Vorjahr: 14,6%) erwarten in den kommenden zwei Jahren einen Personalzuwachs, 64,5% (Vorjahr: 67,7%) gehen davon aus, gleich viele Mitarbeitende zu haben, 22,7% (Vorjahr: 17,7%) befürchten, Stellen abbauen zu müssen.

Freiberuflerinnen und Freiberufler sind auch weiterhin stark ausgelastet. Mehr als ein Drittel der Befragten gab an, aktuell überlastet zu sein (35,2%; Vorjahr: 37,3%), weitere knapp 10% (Vorjahr: ca. 11%) gaben an, innerhalb des nächsten halben Jahres und gut 12% (Vorjahr: ca.11%) innerhalb der nächsten zwei Jahre überausgelastet zu sein. Damit setzte sich auch hier der Trend fort.

Als wichtigste Einflussfaktoren auf ihre freiberufliche Tätigkeit schätzen die Befragten die zukünftige politische Entwicklung sowie den Fachkräftemangel bzw. Herausforderungen bei der Personalgewinnung ein.

Die Ergebnisse der Konjunkturumfrage im Detail finden Sie [hier](#).

BFB-Jobportal

Gerade im Licht des sich weiter verschärfenden Fachkräftemangels bietet der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB) ein Jobportal mit Stellenangeboten bei den Freien Berufen an. Hier kostenfrei Stellenanzeigen zu schalten, ist ein Gewinn für beide Seiten: eine Jobchance für Arbeitssuchende und eine Option für Freiberuflerinnen und Freiberufler, das passende Personal für ihre Teams zu finden. Das Portal richtet sich gleichermaßen an junge Menschen, die ein Praktikum oder eine Ausbildung suchen, wie auch an Berufserfahrene, die zwischen einer regulären Arbeitstätigkeit oder einem Praktikum wählen können.

Zum BFB-Jobportal gelangen Sie über folgenden Link: <https://freieberufe-jobportal.de/>

DAI

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung

www.pksatz.de